

VEREINSSATZUNG

Stand: Juni 2007

I. Name

1. Der Verein führt den Namen
DEUTSCHE JUGENDKRAFT (Kurzbezeichnung DJK) Märkisch Hattingen e.V.
Er ist gegründet 1925.
2. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Die Vereinsfarben sind gelb/blau.

II. Wesen und Ziele

1. Der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt.
2. Der Verein Deutsche Jugendkraft Märkisch Hattingen e.V. mit Sitz in Hattingen verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Aufgaben

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport durch:
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den einzelnen Abteilungen und Sportarten einschließlich sportlicher Jugendpflege. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
 - die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen
 - die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen
 - das Angebot von Bildungsgelegenheiten und die Heranbildung des Führungsnachwuchses
2. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
3. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
4. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.

Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

5. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.
6. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.
7. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

IV. Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten, und zwar:

**des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen
des Westdeutschen Fußballverbandes und
des Deutschen Fußballbundes
des Westdeutschen Handballverbandes und
des Deutschen Handballbundes
des Westdeutschen Leichtathletikverbandes und
des Deutschen Leichtathletikverbandes
des Westdeutschen Turnerbundes
des Deutschen Turnerbundes
des Westdeutschen Volleyballverbandes und
des Deutschen Volleyballbundes**

Über die Zugehörigkeit in sportartbezogenen Fachverbänden entscheiden die jeweiligen Abteilungs-Vorstände in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand. Die Beiträge für diese Fachverbände sind durch die Abteilungen zu tragen.

V. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden:
 - a) wer im Sinne und in der Ordnung dieser Satzung Sport treiben will,
 - b) die Aufgaben des DJK-Vereins fördern will,
 - c) der Beitragserhebung durch Bankeinzug zustimmt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a) aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind,
 - b) passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen der DJK teilzunehmen und die Aufgaben des Vereins zu fördern,
 - c) Ehrenmitglieder und Förderer, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.
3. Die aktiven und passiven Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben Stimm- und Wahlrecht.

4. Sämtliche Mitglieder haben einen monatlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe durch Beschluß der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung jeweils festgelegt wird. Der Beitrag ist für ein halbes Jahr im voraus fällig.

Die in der jeweiligen Altersgruppe festgelegten Beiträge behalten Gültigkeit bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied 18 Jahre alt geworden ist. Die Umstellung erfolgt automatisch.

Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr des Eintritts (vom nächsten Monatsersten an gerechnet) sofort in einer Summe zur Zahlung fällig und wird beim nächsten Beitragslauf mit eingezogen. Dieser erste Jahresbeitrag (bzw. Restjahresbeitrag) ist zur Deckung der Kosten erforderlich, die der Verein ohnehin für ein Jahr im voraus abführen bzw. verausgaben muß. Eine Rückzahlung dieses Beitrages ist bei einem Ausscheiden des Mitgliedes vor Ablauf des ersten Kalenderjahres daher nicht möglich.

Darüber hinaus bestehen Beitragsverpflichtungen immer für das volle, angefangene Kalenderhalbjahr. Eine Unterscheidung in aktive und passive Mitglieder erfolgt im Zusammenhand mit der Beitragserhebung nicht.

Im übrigen entscheidet der Vereinsvorstand über die Einräumung von Beitragssonderregelungen für bestimmte Gruppen und Personen.

5. Aufnahme in den Verein - Die Anmeldung zur Aufnahme in die DJK hat durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand zu erfolgen. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
6. Beendigung der Mitgliedschaft - Die Mitgliedschaft endet - außer durch Tod - durch Ausschluß aus dem Verein oder durch Austrittserklärung. Über den Ausschluß aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vereinsvorstand per Einschreiben. Er wird zum Ende des Halbjahres wirksam, in dessen Verlauf die Erklärung dem geschäftsführenden Vereinsvorstand zugeht. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Minderjährige können den Austritt nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erklären.
7. Die Mitglieder sind aufgefordert
 - a) am Sport- und Gemeinschaftsleben der DJK aktiv und regelmäßig teilzunehmen, sowie die Satzungen und Ordnungen der DJK und der Fachverbände des DSB zu erfüllen,
 - b) am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilzunehmen,
 - c) im Sportverkehr eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen, und sich durch Brüderlichkeit und Hilfsbereitschaft auszuzeichnen.

VI. Organe

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Sportjugend.
2. Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand einerseits und den weiteren Vorstand andererseits. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - der Vereinsvorsitzende,
 - der Geschäftsführer,
 - der Kassenwart.

Er allein ist für den Verein vertretungsberechtigt im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften.

Zum weiteren Vorstand gehören:

der stellvertretende Vorsitzende, der geistliche Beirat, der Schriftführer, die Jugendleiter, der Pressewart, der Sozialwart, der Gerätewart, der Sportwart, die Vorsitzenden der einzelnen Sportzweige, die Frauenwartin, Beisitzer, und gegebenenfalls sonstige Personen, die von der Jahreshauptversammlung ausdrücklich zu Vorstandsmitgliedern bestellt worden sind.

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die allgemeine Vertretung des Vereins, die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt. Die Abteilungsvorsitzenden für die einzelnen Sportarten werden von den Abteilungen gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Durchführung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Beschlüsse des Vorstandes und der übergeordneten Organe des DJK-Verbandes, der Beschlüsse des Deutschen Sportbundes und seiner Fachverbände. Die Abteilungsvorsitzenden der einzelnen Sportarten haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilungen. Sie werden in ihren Aufgaben nach Bedarf von Spielausschüssen, Spielführern, Mannschaftsbetreuern, Übungsleitern und Helfern unterstützt.

3. Der Verein hält die MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN in folgenden Formen ab:

Jahreshauptversammlung
außerordentliche Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Folgende Angelegenheiten unterliegen ausschließlich der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung:

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Zusammenschluß mit anderen Vereinen.

Eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, die sich auf diese Angelegenheiten bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Ferner unterliegen der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung: die Festsetzung von Vereinsbeiträgen (Mitgliederbeiträge), die Wahl und Entlastung des Vereinsvorstandes sowie alle Fragen, durch die wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 14 Tage vor der Sitzung - mit der Angabe von Gründen - schriftlich vorliegen.

4. In dem ersten Quartal eines Kalenderjahres findet jährlich eine Jahreshauptversammlung statt, zu der die Mitglieder vom Vereinsvorstand schriftlich einzuberufen sind. Bei der Einberufung ist ihnen die Tagesordnung bekanntzugeben. Der Vereinsvorstand ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vereinsvorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vereinsvorstand beantragt wird. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse werden vom Schriftführer in einem Protokoll festgehalten, das von dem Schriftführer und den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

5. Wahlen werden grundsätzlich per Handzeichen durchgeführt. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung beschließen.
6. Die Sportjugend des Vereins, deren Eigenstellung, Eigenführung und Selbstverantwortlichkeit hier ausdrücklich dokumentiert wird, hat in der VEREINSJUGENDORDNUNG, die ein Teil der Satzung ist, ihren eigenen Raum. Zur Vereins-Sportjugend zählen alle Mitglieder des Vereins im Alter bis zu 18 Jahren.

VII. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Punkt der Tagesordnung 14 Tage im voraus einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Zu der Versammlung sind der Kreisverband und der Diözesan-Verband, jeweils durch den Vorstand vertreten, einzuladen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Peter und Paul in Hattingen. Diese hat es für die Sportpflege oder, falls dies nicht möglich ist, für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung beschlossen am 15. Juni 2007